

LIEGEPLATZORDNUNG DES UNION-YACHT-CLUB TRAUUNSEE

Beschluss der Generalversammlung vom 09.08.2002

§ 1

- (1) Die Mitglieder des UYCT sind berechtigt, Liegeplätze am Areal des Union-Yacht-Club-Traunsee unter nachstehenden Bedingungen zu benützen:
- (2) Ausdrücklich festgehalten wird, dass es sich hierbei um keine entgeltliche Überlassung von Liegeplätzen im Sinne von Miete oder Pacht handelt, sondern um eine Förderungsmaßnahme des UYCT gegenüber seinen Mitgliedern. Die Liegeplatzgebühr stellt lediglich einen teilweisen Ersatz der dem UYCT für die Bereitstellung des Liegeplatzes entstehenden Kosten dar. Die Liegeplatzgebühr ist als Clubbeitrag zu werten.

§ 2

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die ihm vom Vorstand zugeordneten Liegeplätze nach Entrichtung der Liegeplatzgebühr zu benützen.
- (2) Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied (Liegeplatzverwalter) bestellen, welches dann alleine für die Vergabe von Liegeplätzen zuständig ist. Bei Unstimmigkeiten kann das betroffene Mitglied eine Entscheidung des Vorstandes verlangen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Liegeplatzes. Wünsche werden jedoch so weit als möglich berücksichtigt. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen auch während der Saison Liegeplätze verlegen.
- (4) Bei Vorliegen von mehr Liegeplatzanmeldungen als vorhandene Liegeplätze entscheidet der Vorstand, welche Liegeplatzanmeldungen zurückgewiesen werden, dies nach Förderungswürdigkeit des Mitgliedes und des Bootes.

§ 3

- (1) Die Einstellung von Booten erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.
- (2) Der UYCT sowie dessen Funktionäre übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die durch die Benützung von Liegeplätzen entstehen, dies sowohl an Personen als an Sachen.
- (3) Jeder Liegeplatzbenutzer haftet dem Club für sämtliche Schäden, die durch die Benutzung des Liegeplatzes entstehen.
- (4) Schäden an den Steg- und sonstigen Liegeplatzanlagen sind umgehend dem Vorstand zu melden.

§ 4

Die Gebühr für die Benützung eines Liegeplatzes richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührentabelle des UYCT, welche, wie diese Liegeplatzordnung, einen fixen Bestandteil der Geschäftsordnung des UYCT darstellt.

§ 5

- (1) Sämtliche Boote, welche Liegeplätze beanspruchen, müssen ausreichend haftpflichtversichert sein.

- (2) Für in der Halle eingestellte Boote wird der Abschluss einer Feuerversicherung dringend angeraten.

§ 6

- (1) Jeder Liegeplatzbenutzer ist verpflichtet, für die ordentliche Verwahrung seines Bootes und sämtlicher anderer eingebrachten Gegenstände zu sorgen.
- (2) Insbesondere sind bei Stegliegern zumindest die stegseitigen Belegleinen mit ausreichenden Rückdämpfern zu versehen, um Beschädigungen der Steganlagen zu verhindern.
- (3) Boote, Trailer, Slipwagen und dergleichen sind mit einer entsprechenden Eignerkenzeichnung zu versehen. Der UYCT ist berechtigt, zusätzliche Kennzeichnungen unter Schonung der Substanz auf sämtlichen eingebrachten Sachen anzubringen.
- (4) Bojenliegeplätze sind vom Benutzer regelmäßig zu überprüfen (Kette usw.) und von diesem auf eigene Kosten zu erhalten.

§ 7

Bei größeren Veranstaltungen des UYCT sind auf Anordnung des Vorstandes bzw. Liegeplatzverwalters sämtliche Liegeplätze zu räumen. Bei Nichtbefolgung entsprechender Anordnungen kann vom Vorstand die Ersatzvornahme auf Kosten und Haftung des Liegeplatzbenutzers veranlasst werden.

§ 8

- (1) Der Bedarf an Liegeplätzen, sowohl Anmeldung als auch Abmeldung, ist bei längstens Ende März an den Vorstand bzw. den Liegeplatzverwalter zu melden.
- (2) Für verspätet abgemeldete Liegeplätze ist die volle Liegeplatzgebühr zu entrichten.

§ 9

Sämtliche Clubanlagen sind stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten.

§ 10

Boote, Trailer und dergleichen, die ohne zugewiesenen Liegeplatz im Clubgelände abgestellt werden oder sonstige Liegeplätze benützen, können kostenpflichtig entfernt werden.

§ 11

Im Clubgelände gilt absolutes Parkverbot. Dies um sämtlichen Benutzern von Landliegeplätzen freie Zufahrt zum Wasser zu ermöglichen. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig entfernt werden.

§ 12

- (1) Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gegen diese Liegeplatzordnung kann dem Zuwiderhandelnden vom Vorstand der Liegeplatz entzogen werden.
- (2) Grobe Verstöße können auch gemäß § 6 Abs. 4 des Statuts geahndet werden.